

die Vollmacht wirklich bei dem Schiedsmanne beigebracht werden soll, oder ob es schon genügt, wenn der andere Theil den Bevollmächtigten anerkennt. Es wurde auf das Letztere viel geseht, und es schien, als glaube man von der Beibringung der Vollmacht Umgang nehmen zu können. Das ist keineswegs der Fall, Denn wenn der eine Theil etwas bewilligen soll, so wird es doch gar nicht für die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts genügen, ob Jemand ihn anerkannt hat, in so fern er nur etwas von ihm zu acceptiren hat, sondern es kommt darauf an, daß der Vergleich gegen den Vollmachtgeber gültig und vollstreckbar ist, und da kann es nicht ausreichen, daß der, welcher sich etwas hat versprechen lassen, ihn für bevollmächtigt anerkennt. Es würde aber auch jedenfalls das Auskunftsmittel, das dargeboten ist, es sollte der Vollmachtgeber nachher noch ratihabiren, große Schwierigkeiten haben. Es würden eine Menge Vergleiche geschlossen werden, anscheinend auf dem Papiere, die dann durch die Verweigerung der Ratihabition ungültig sein würden. Es wird dem Schiedsmanne dadurch eine größere Mühe bereitet, und wenn der Herr Secretair v. Biedermann vorschlug, es könnte die Ratihabition vor ordentlichen Gerichten nachgeholt werden, so weiß ich nicht, wie das gemacht werden soll. Dann müßte man sich eine Abschrift von dem Schiedsmannsprotocoll geben lassen, damit an die Gerichte gehen und es dort ratihabiren lassen. Die Zulassung Bevollmächtigter würde also in keinem Falle anders denkbar sein, als daß die Vollmacht, vor dem Schiedsmanne gleich im Termine beigebracht, ausdrücklich darauf gerichtet wäre, einen Vergleich einzugehen, etwas zu bewilligen, zu acceptiren, und die Vollmacht dem Schiedsmanne wirklich überreicht wäre, sonst würde es dem Schiedsmanne nicht zu verdenken sein, wenn er ohne Vollmacht irgend einen Termin hielte. Denkt man sich eine Generalvollmacht, so frage ich, ob Jemand eine Vollmacht in der Art ausstellen wird, daß der Bevollmächtigte jeden vom Schiedsmanne proponirten Vergleich ohne weitere Rücksprache eingehen kann. Denken Sie sich aber den Fall, daß der Bevollmächtigte, wenn er gewissenhaft ist, zwar die Vollmacht annimmt, aber doch Bedenken trägt, zumal wenn der Gegenstand in der Vollmacht kurz angedeutet ist, ohne den Vollmachtgeber zu fragen, einen Vergleich einzugehen, so muß er erst an den Vollmachtgeber schreiben, oder er muß sagen, ich bin nicht instruiert, und der ganze Vergleichsversuch ist vergeblich. Wenn aber auch selbst die Vollmacht dahin gestellt würde, nicht bloß vor dem Schiedsmanne zu erscheinen, sondern auch einen Vergleich gültigerweise abzuschließen, so muß der Schiedsman die Vollmacht prüfen, ja, er muß noch mehr thun, er muß sie aufheben, Acten anlegen, wo einer die Vollmachten sammelt; denn unmöglich würde man es für gültig halten, wenn das Protocoll so lautete: „es erschien der und der mit Vollmacht des und des“, jedenfalls würde, wenn es künftig zur Execution aus einem solchen Protocolle käme, der Richter verlangen müssen, daß die Vollmacht mit beigebracht würde. Nun muß nicht bloß eine Abschrift des Vergleichs aus dem Protocolle gegeben werden, sondern es muß der Schiedsman aus seinem Actenconvolut die Vollmacht heraussuchen, in Folge deren er die Interessenten zu dem Vergleiche

zugelassen hat. Ich gebe gern zu, daß, wenn man Bevollmächtigte nicht zuläßt, manche Vergleiche nicht vor dem Schiedsmanne geschlossen werden und geschlossen werden können, als wenn man sie zuläßt. Aber auf der andern Seite werden diejenigen, welche geschlossen werden, viel eher zu Recht beständig sein, und wenn Se. Durchlaucht bemerkten, es wäre eine Ungerechtigkeit, daß man die abhielte, von dem Institute Gebrauch zu machen, die nicht selbst erscheinen könnten, so könnte ich wenigstens eine Ungerechtigkeit nicht darin finden, da das Gesetz einem Jeden das Recht giebt; kann er in einem einzelnen Falle nicht Gebrauch machen, so kann natürlich das Gesetz nicht dafür. Was den zweiten Antrag anlangt, die Zulassung von Beiständen, so möchte ich mich auch dagegen erklären. Es ist zwar das Amendement in so weit abgeändert worden, daß die Schiedsmänner nicht solche zuzulassen brauchen, die zu der juristischen Praxis befugt, oder die sonst als streitsüchtig bekannt sind; allein ich komme hier auf den Satz zurück, den ich im Anfange meiner Rede aufstellte, es ist ein allgemein anerkannter Rechtsatz, daß Beistände bei Vergleichen nicht nützlich sind, ja es ist sogar den Gerichten nachgelassen, bei Vergleichsterminen die Beistände zu beseitigen, und übrigens ist der Begriff, ob Jemand streitsüchtig ist, sehr schwankend. Wollte man Beistände zulassen, so müßte man geradezu nur die Advocaten zulassen, und dann würde die Sache wieder gar keinen Fortgang haben; denn wenn die Interessenten erst einen Rechtsgelehrten über ihr Recht befragen, so werden sie lieber gleich den Proceß anfangen.

Präsident v. Carlowitz: Ich wollte mir hier eine Bemerkung erlauben, damit nicht ein Mißverständnis unterlaufe. Se. Durchlaucht ist damit einverstanden, daß Rechtsbeistände nicht zugelassen werden, und der Zusatz, daß diejenigen zurückgewiesen werden sollen, welche als streitsüchtig, oder dafür bekannt sind, die Verrichtungen eines Sachwalters unbefugterweise auszuüben, bezieht sich nicht eigentlich auf die Rechtsbeistände, sondern auf Bevollmächtigte.

Vizepräsident v. Friesen: Nach alle dem, was über das Amendement Sr. Durchlaucht des Fürsten Schönburg gesprochen worden ist, fühle ich mich doch noch bewogen, demselben beizutreten, und zwar aus folgenden ganz practischen Gründen. Man will bei dem Schiedsmannsinstitute allen Zwang so viel als möglich vermeiden; man will den Parteien Lust machen, sich zu vergleichen, und dies dadurch erleichtern, daß man so wenig Förmlichkeiten als möglich verlangt; man lasse ihnen daher auch die Erlaubniß, durch Bevollmächtigte und mit Beiständen zu erscheinen. Wenn ich mich aber in einer Rechtsache, die einigermaßen verwickelt ist, vergleichen soll, so will ich es in der Regel allemal lieber mit Rechtskundigen zu thun haben, als mit Rechtsunkundigen. Der Rechtskundige wird mich über die Form, auf die es ankommt, und über die Folgen, die aus einem Prozesse hervorgehen, immer besser belehren können, als der Rechtsunkundige. Ich wenigstens habe es immer lieber mit Advocaten und